

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Textverarbeitung und Büroautomation
in der kantonalen Verwaltung**

vom 1. September 1988¹⁾

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung²⁾,*

beschliesst:

§ 1

Für die Einführung der Textverarbeitung und Büroautomation in der Staatskanzlei, den Direktionssekretariaten und den Sekretariaten von acht Ämtern wird ein Kredit von Fr. 1 994 000.– bewilligt. Davon gehen Fr. 1 685 000.– zulasten der Investitionsrechnung, Fr. 309 000.– zulasten der Laufenden Rechnung.

§ 2

Die Kosten für den weiteren Ausbau der Textverarbeitung und Büroautomation werden auf dem Budgetwege bewilligt.

§ 3

Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung sofort in Kraft.

¹⁾ GS 23, 197

²⁾ BGS 111.1